

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 39

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Basel.

XIX. Jahrgang. 1873

Nr. 39.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighausen'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Antwort auf den am Offiziersfest in Aarau von Hrn. Hegg, Hauptmann im Kommissariatsstab, gehaltenen Vortrag. — Walter, Betrachtungen über die Thätigkeit und Leistungen der Kavallerie im Kriege 1871. Dienstvorschriften für den Train. Helmuth, Die Schlacht von Bionville und Mars-la-Tour. — Gidgenossenschaft: Kreisbriefen. — Ausland: Preußen: Ansichten über die Neutralität der Schweiz; Frankreich: Das Canon de sept.

Antwort auf den am Offiziersfest in Aarau von Hrn. Hegg, Hauptmann im Kommissariats- stab, gehaltenen Vortrag.

Dieser Vortrag kann in folgendem Satze zusammengefaßt werden: Die Militärverwaltung ist ein Zweig des militärischen Unterrichts. Damit die einzelnen Führer sich in diesem Zweige ausbilden können, darf die Verwaltung des Bundesheeres nicht in der Hand von Civilbehörden der Kantone bleiben, sondern muß den Kantonen vom Bund abgenommen werden.

Wenn ich vor einem ganzen Offizierskorps solche Ansichten aussprechen höre, die ich für das Wohl des Vaterlandes und insbesondere für die Armee für verderblich halte, so liegt mir die Pflicht ob, dagegen ebenfalls öffentlich Verwahrung einzulegen.

Die hervorragende Stellung, welche Herr Stabshauptmann Hegg bei der Revision des Kommissariatswesens einnimmt, ist ein Grund mehr für mich, das Wort zu ergreifen.

Der Vortrag, so schön und einleuchtend er mir im ersten Augenblicke schien, ist weder vom theoretischen noch vom praktischen, geschichtlichen und republikanischen Standpunkte aus haltbar.

Theoretisch sind die Schlußfolgerungen falsch; denn unsere Armee und die Nation sind ein Ganzes; sobald die Nation aufhören wird, ihren direkten Einfluß auf die Armee auszuüben, dann ist es aus mit unserer Armee. Wir sind stark, so lange Armee und Volk Hand in Hand gehen; warum denn über die Dienste so absprechen, welche der Armee seitens der Civilbehörden geleistet werden? Würden die Gewehrtragenden, die berufen sind, als die ersten dem Feind ins Angesicht zu sehen, sich erheben und den Verwaltungstruppen jeden Antheil absprechen, so würde sich das bald furchtbar rächen.

Die Theilung der Arbeit ist ein Hauptgrundsatz in jedem Geschäfte; und auf Einmal sollte dieser

Grundsatz keine Anwendung mehr finden, wenn es darauf ankommt, eine ganze Armee zu administrieren. Die Theilung der Arbeit, der Geschäfte, hat die Schweiz stark gemacht, und nun heißt es plötzlich, das alles ist Trug und Schein, eine mächtige Centralisation der Verwaltung kann uns allein retten.

Vom praktischen Standpunkte aus ist der aufgestellte Grundsatz noch weniger stichhaltig. Die Zeit ist schon kurz zugemessen, um allen unseren Offizieren und Unteroffizieren die Gelegenheit zu geben, sich in der Truppenführung zu üben, und dennoch ruft man, nicht das allein ist unsere Aufgabe, sondern Ihr müßt auch die Verwaltung eurer Truppen besorgen.

Wie stände es mit der Verwaltung bei dem fortwährenden nothwendigen Wechsel in der Truppenführung? Die Unordnung würde bald ihren Gipfelpunkt erreicht haben. Ohne eine gewisse Stabilität im Personal ist eine rechte Verwaltung nicht möglich.

Wie vertragen sich nun weiter diese Ansichten mit der bis jetzt seitens der Freunde einer Revision des Kommissariatswesens ausgesprochenen Meinung, „das Kommissariatswesen soll eine selbstständigere Stellung als es bis jetzt der Fall war, einnehmen?“ Heute dies, morgen jenes; damit wird der Verwaltung wenig genügt und es beweist dies nur, daß die Herren noch nicht ganz im Klaren sind über das, was zu thun ist.

Herr Stabshauptmann Hegg gibt gar keine Versicherung mit, daß, wenn die ganze Verwaltung von den Kantonen in die Hände des Bundes übergehe, wir eine bessere Verwaltung haben werden; ich dagegen hege die größte Besorgniß, daß die Verwaltung bedeutend lahmere wird. Wenn es darauf ankommt, etwas Feststehendes umzustößen, so muß mit Bestimmtheit angegeben werden können, daß das, was an dessen Stelle kommen soll, entschiedene Vortheile verspricht. Die Beweisführung ist leicht, wenn